



Amtsblatt für das Amt Ortrand

24. Jahrgang

Ortrand, den 15. Dezember 2014

Ausgabe 16/2014

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Haushaltssatzung des Amtes Ortrand für das Haushaltsjahr 2015
- Satzung der Gemeinde Großkmehlen für die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita „Sonnenschein“ (Kindertagesbetreuungssatzung)
- Satzung der Gemeinde Stadt Ortrand für die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita „Regenbogen“ (Kindertagesbetreuungssatzung)

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Grüße der Bürgermeister der Stadt Ortrand und der Gemeinden Frauendorf, Lindenau, Tettau, Großkmehlen und Kroppen
- Öffnungszeiten der Amtsverwaltung während der Feiertage
- Neue Sprechzeit der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg
- Mitteilung des DRK-Ortsvereins Ortrand
- Weihnachtsmarkt der DRK-Kleiderkammer
- 24. Mathematik-Olympiade des OSL-Kreises
- Wettbewerb „Kleiner Emil“
- Einweihung der Spielplatzstadt
- Extremradler Frank Höfer berichtet

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.:(035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großbräschen, Tel.: 035753/17702,

Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: BLOMA WERBUNG MAKRO-MEDIEN-DIENST Cottbus GmbH, Burger Chausse 1, 03096 Guhrow, Tel.: 035603/759900, www.bloma.de

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an die BLOMA Werbung GmbH.

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Amtes Ortrand für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 23.10.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|---|--------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 1.856.300 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.856.300 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 59.000 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 59.000 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 1.894.200 € |
| Auszahlungen auf | 1.885.500 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.835.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.818.100 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	59.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	52.100 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.300 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Allgemeine Amtsumlage
Der Hebesatz der allgemeinen Amtsumlage beträgt für das Haushaltsjahr **24,65 v.H.** der Umlagegrundlage.
- Differenzierte Amtsumlage
Die zusätzliche Erhebung einer differenzierten Amtsumlage wird erforderlich, da die Gemeinde Tettau nicht am Produkt 575.01 - Campingplatz/Freibad beteiligt ist, d.h. diesen Aufgabenbereich nicht an das Amt übertragen hat.
Der Hebesatz der differenzierten Amtsumlage wird für die Stadt Ortrand und die Gemeinden Großkmehlen, Lindenau, Kroppen und Frauendorf auf 0,464 v.H. festgesetzt.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

ausgefertigt: Ortrand, 29.10.2014

gez. Sichert, Hauptverwaltungsbeamter - Siegel -

Satzung der Gemeinde Großkmehlen für die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ (Kindertagesbetreuungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014, der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII), Kinder – und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S.3464) sowie des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, Seite 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkmehlen gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 9 BbgKVerf in ihrer Sitzung am 20.11.2014 die Satzung der Gemeinde Großkmehlen für die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ (Kindertagesbetreuungssatzung) beschlossen.

§ 1

Allgemeines / Geltungsbereich

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches gemäß § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG Bbg). Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Amtsverwaltung des Amtes Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand (erforderliche Unterlagen entsprechend Antragsformular) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges in einem gesonderten Rechtsanspruchsbescheid festgesetzt.
- Für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Großkmehlen werden Elternbeiträge in Form von Gebühren erhoben.
- Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Großkmehlen und die Hausordnung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ an.

§ 2

Gebührenpflicht / Gebührenschuldner

- Die Gemeinde Großkmehlen erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesstätte Elternbeiträge in Form von Gebühren.
- Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Das sind die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
- Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte nach abgeschlossener Eingewöhnungsphase.
- (2) Für die Eingewöhnungsphase, bis 10 Tage mit einem maximalen Betreuungsumfang von täglich 4 Stunden, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Auf der Grundlage des Einkommensnachweises ergibt sich die Gebühr nach Maßgabe der Anlage 1 der Satzung. Der Einkommensnachweis ist durch die Eltern zu erbringen.
- (4) Die Gebühr wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Die monatliche Gebühr ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Die Gebührenpflicht bleibt unberührt bei vorübergehender Abwesenheit (bis zu vier zusammenhängenden Wochen) des Kindes.
- (6) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nicht zum 1. eines Monats, so sind die Gebühren anteilig für die Anzahl der Tage zu entrichten an denen eine Betreuung stattgefunden hat.
- (7) Erfolgt die Abmeldung eines Kindes nicht zum letzten Tag eines Monats, so sind die Gebühren anteilig für die Anzahl der Tage zu entrichten an denen eine Betreuung stattgefunden hat.
- (8) Bei Änderung der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände (z. B. Betreuungsumfang, Altersgruppe des Kindes, Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder) im laufenden Monat wird die sich daraus ergebende Änderung der maßgeblichen Umstände ergebende Gebühr ab dem Folgemonat erhoben.

§ 4**Gebührenbefreiung**

- (1) Für die Tagesbetreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Gemeinde, deren Erziehungsberechtigte Hilfen gemäß § 33 Vollzeitpflege oder § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise bei weiterer Abwesenheit für die Zeit, die auf die vier Wochen folgt, erlassen werden. Der Antrag hat den Grund für die Nichtinanspruchnahme und den entsprechenden Nachweis zu enthalten.
- (3) Ist die Belastung den Gebührenpflichtigen und deren Familien nicht zuzumuten, so kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag der Eltern gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.
- (4) Das betreute Kind ist von der Gebühr befreit, wenn bereits 2 ältere Geschwisterkinder zur selben Zeit in der Einrichtung betreut werden.

§ 5**Bemessungsgrundlage für die Gebühr**

- (1) Die Betreuungsgebühren bemessen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern - insbesondere nach dem Bruttoeinkommen des laufenden Jahres, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem Betreuungsumfang und der Betreuungsform.
- (2) Die Differenzierung der Betreuungsform erfolgt nach folgenden Altersgruppen:
 1. Altersgruppe, Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 2. Altersgruppe, Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
 3. Altersgruppe, Kinder im Grundschulalter
- (3) Folgende Staffelungen der Betreuungszeit sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

(a) für Kinder bis zur Einschulung

tägl. Betreuungsumfang	wöchentl. Betreuungsumfang	%
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden	100
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden	120
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden	140

(b) für Kinder im Grundschulalter

tägl. Betreuungsumfang	wöchentl. Betreuungsumfang	%
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden	75
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden	100
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden	120
über 6 h Stunden	über 30 Stunden	130

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den Einrichtungsleitern zu vereinbaren, der als Anlage zum Betreuungsvertrag gilt.

Abs. 3 findet insoweit entsprechende Anwendung.

- (4) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist nur schriftlich zu den Stichtagen 01.03./01.06./01.09 und 01.12. möglich, soweit nicht eine Änderung des Betreuungsumfanges aufgrund von Erwerbstätigkeit, Aus- oder Fortbildung oder ein besonderer Erziehungsbedarf nachgewiesen werden kann. Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich bis zum 10. des Vormonats im Amt Ortrand beantragt werden.

Bei Wechsel von der Kindergarten- zur Hortbetreuung ist die Änderung des Betreuungsumfanges bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich zu beantragen.

- (5) Für das zu betreuende Kind werden die Gebühren nach der Anlage 1 der Satzung erhoben.

Der auf die erste Einkommensstufe entfallende Gebührenbetrag entspricht der häuslichen Ersparnis und ist Mindestgebühr.

Gebühreermäßigungen richten sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und gelten ab der zweiten Einkommensstufe. Die Gebühr ermäßigt sich ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind ab der zweiten Einkommensstufe jeweils um 10 %.

- (6) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird jedes im Haushalt lebende Kind als unterhaltsberechtigtes angesehen. Danach haben die Gebührenpflichtigen nachzuweisen, dass das Kind weiterhin unterhaltsberechtigtes ist.

Die Gebührenpflichtigen haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben sowie jegliche Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, die zu einer Veränderung der Gebühr führen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei späterer Mitteilung besteht der Anspruch auf Verringerung der Gebühr erst ab dem Folgemonat, in welchem dem Amt Ortrand die Veränderung bekannt gegeben wird.

- (8) Eine zusätzliche Betreuung für Kinder ohne Betreuungsvertrag (Gastkinder) ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern möglich. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 2,50 € pro Stunde erhoben und in einem Bescheid festgesetzt.

- (9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenscheidern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern je angefangene Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 6**Erhöhter Betreuungsbedarf bei der Ferienbetreuung und den unterrichtsfreien Tagen, der zeitweiligen Betreuung, der Überschreitung der Betreuungszeit**

- (1) An unterrichtsfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort für Kinder mit nachgewiesenem Anspruch auf längere Betreuungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 KitaG eine Ganztagsbetreuung möglich. Die Beantragung der Ganztagsbetreuung hat 4 Wochen vor Beginn der Ferien bzw. der variablen unterrichtsfreien Tage in der Kindertagesstätte zu erfolgen.

- (2) Eine eventuelle Verlängerung der Betreuungszeit während der variablen unterrichtsfreien Tage hat keine Auswirkung auf die Höhe der für diesen Monat zu entrichtenden Betreuungsgebühren.

Bei längeren Betreuungszeiten im Hort während der Schulferien werden zusätzlich zur Betreuungsgebühr nachfolgende Gebühren erhoben:

von 2 h auf 3 - 4 h	+ 1,00 Euro/Tag
von 2 h auf 5 - 7 h	+ 2,00 Euro/Tag
von 2 h auf 8 - 10 h	+ 3,00 Euro/Tag
von 4 h auf 5 - 7 h	+ 1,00 Euro/Tag
von 4 h auf 8 - 10 h	+ 2,00 Euro/Tag
von 5 - 7 h auf 8 - 10 h	+ 1,00 Euro/Tag

§ 7

Jahreseinkommen

- (1) Grundlage der Bemessung der Gebühr ist das Elterneinkommen des laufenden Kalenderjahres. Bis zur Vorlage geeigneter Einkommensnachweise erfolgt die Bemessung nach dem Einkommen des vorangegangenen Jahres. Nach Vorliegen der Einkommensnachweise erfolgt eine Neuberechnung.
- (2) Die Einkommensnachweise sind unaufgefordert jeweils bis zum 31.08. eines Jahres zu erbringen. Werden die Einkommensnachweise nicht oder nicht fristgerecht erbracht, wird die Höchstgebühr erhoben. Eine Einstufung entsprechend der Anlage 1 der Satzung erfolgt dann erst ab dem Monat nach der Erbringung der Einkommensnachweise.
- (3) Zum Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung gehören
- bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit der erzielte Bruttoarbeitslohn abzüglich der durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages
 - bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, sowie aus Land- und Forstwirtschaft wird der erzielte Gewinn laut Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde gelegt. Alle auf steuerlichen Sondervorschriften beruhende Gewinnzu- bzw. -abrechnungen finden Berücksichtigung, insbesondere zuzüglich (sofern im Gewinn enthalten) Rücklagenbildung § 7g Abs. 3 EStG Sonderabschreibungen nach steuerlichen Sondervorschriften (insbes. § 7 g Abs. 1 EStG) Zinsen gem. § 7 g Abs.5 EStG, sofern nicht im Gewinn enthalten Investitionszulagen, Investitionszuschüsse, weitere steuerfreie Einnahmen abzüglich (sofern im Gewinn enthalten) Rücklagenauflösungen § 7 g Abs. 5 EStG
 - bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG;
 - sonstige Einnahmen.
- (4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.:
- ALG I, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld, andere Einkommen nach dem SGB III
 - ALG II, Sozialgeld, andere Einkommen nach dem SGB II
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII
 - Nebenverdienst, geringfügiges Einkommen
 - Unterhaltsleistungen an Kinder, Unterhaltsleistungen an Gebührenpflichtige
 - Bundeselterngeld abzüglich des Mindestbetrages in Höhe von 300,00 €
 - Ausbildungsvergütung an Eltern, BAföG an Eltern
 - Wohngeld, Kosten der Unterkunft
 - Renten
 - Leistungen nach dem Bundesbeamtenversorgungsgesetz
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen so z.

B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz

- (5) Nicht zu den Einnahmen gehören:

- Kindergeld
- Leistungen nach dem Sozialgesetz XI (Pflegegeld)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) an unterhaltsberechtigter Kinder
- Bundeselterngeld im Umfang des Mindestbetrages in Höhe von 300,00 € (Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit – BEEG)

Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.

- (6) Negative Einkünfte werden nicht mit positiven Einkünften anderer Einkommensarten und nicht mit Einkünften des Partners verrechnet. Sie werden bei der Berechnung vernachlässigt.
- (7) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Partnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Berücksichtigt werden jedoch die Unterhaltsansprüche des Kindes und des Elternteils, bei welchem das Kind lebt.
- (8) Treten bei Beginn oder während der Betreuung erhebliche Änderungen in den Einkommensverhältnissen ein, erfolgt auf Antrag eine Neuberechnung.

§ 8

Geeignete Einkommensnachweise

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen. Geeignete Nachweise sind insbesondere:
- Verdienstbescheinigung
 - Einkommenssteuerbescheid
 - Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld I
 - Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld II, Bewilligungsbescheid Sozialgeld
 - Sozialhilfebescheid
 - Verdienstbescheinigungen über den Nebenverdienst, geringfügiges Einkommen
 - Bescheid der Familienkasse über die Höhe des Kindergeldes oder aktueller Kontoauszug
 - Verdienstnachweise der Ausbildungsvergütung
 - Bescheid BAföG
 - Bundeselterngeldbescheid
 - Urkunde, Beschluss, Titel oder Urteil über Unterhaltsverpflichtungen
 - Wohngeldbescheid
 - Rentenbescheid jeglicher Art
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, ihr Jahresbruttoeinkommen für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert beim Amt Ortrand einzureichen. Die Erklärungen zum Einkommen und die entsprechenden Einkommensnachweise sind bis spätestens 31.08. des laufenden Kalenderjahres vorzulegen. Auf dieser Grundlage wird ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr erstellt. Auf der Basis des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens wird, wenn erforderlich (Abweichung des nachgewiesenen Einkommens) ein korrigierter Gebührenbescheid für das Vorjahr erstellt. Es erfolgt dabei eine Verrechnung mit den bisher gezahlten Gebühren.
- (3) Bei Selbständigen wird der Einkommenssteuerbescheid zur Berechnung herangezogen. Liegt den selbständig Tätigen der maßgebliche Steuerbescheid noch nicht vor, sind diese zur Erteilung der Selbstauskunft, die durch den Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde, verpflichtet. Aufgrund dieser wird die Gebühr vorläufig für das Kalenderjahr festgesetzt.

Die endgültige Einstufung und Gebührenfestsetzung erfolgt nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides.

§ 9

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr erfolgt bargeldlos.

Die Zahlung kann durch Überweisung oder im Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) vorgenommen werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Ortrand. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (GVBl. I, S. 3786) finden entsprechend Anwendung.

§ 11

Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
- (2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

§ 12

Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätte beim Erreichen der Schulpflichtigkeit.
- (2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten

Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür bis 30.06. des Jahres eine neue Rechtsanspruchsprüfung schriftlich zu beantragen.

- (3) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand maßgebend.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kindertagesbetreuungssatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen. Bei der praktischen Umsetzung ist der Rechtsanspruch des Kindes zu berücksichtigen. Die ausstehenden Gebühren sind im Verwaltungszwangverfahren beizutreiben.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

§ 13

Essengeld

Neben der Gebühr für Kindertagesbetreuung haben die Personensorgeberechtigten einen Kostenbeitrag für das Mittagessen zu entrichten. Festsetzung und Erhebung des Essengeldes erfolgt in der Kindertagesstätte.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, 24.11.2014

gez. Kersten Sickert, Hauptverwaltungsbeamter

Elternbeiträge - Kindertagesstätte "Sonnenschein" Großkmehlen

Nr.	Einkommen in Euro	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres			Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung			Kinder im Grundschulalter			
		bis 6 h	bis 8 h	über 8 h	bis 6 h	bis 8 h	über 8 h	bis 2 h	bis 4 h	bis 6 h	über 6 h
		100%	120%	140%	100%	120%	140%	75%	100%	120%	130%
1	bis 18.000	21 €	25,20 €	29,40 €	21 €	25,20 €	29,40 €	12,00 €	16 €	19,20 €	20,80 €
2	bis 20.500	34 €	40,80 €	47,60 €	30 €	36,00 €	42,00 €	17,25 €	23 €	27,60 €	29,90 €
3	bis 23.000	47 €	56,40 €	65,80 €	39 €	46,80 €	54,60 €	22,50 €	30 €	36,00 €	39,00 €
4	bis 25.500	60 €	72,00 €	84,00 €	48 €	57,60 €	67,20 €	28,50 €	38 €	45,60 €	49,40 €
5	bis 28.000	73 €	87,60 €	102,20 €	57 €	68,40 €	79,80 €	34,50 €	46 €	55,20 €	59,80 €
6	bis 30.500	86 €	103,20 €	120,40 €	66 €	79,20 €	92,40 €	40,50 €	54 €	64,80 €	70,20 €
7	bis 33.000	99 €	118,80 €	138,60 €	75 €	90,00 €	105,00 €	46,50 €	62 €	74,40 €	80,60 €
8	bis 35.500	112 €	134,40 €	156,80 €	84 €	100,80 €	117,60 €	52,50 €	70 €	84,00 €	91,00 €
9	bis 38.000	125 €	150,00 €	175,00 €	93 €	111,60 €	130,20 €	58,50 €	78 €	93,60 €	101,40 €
10	bis 40.500	138 €	165,60 €	193,20 €	102 €	122,40 €	142,80 €	64,50 €	86 €	103,20 €	111,80 €
11	bis 43.000	151 €	181,20 €	211,40 €	111 €	133,20 €	155,40 €	70,50 €	94 €	112,80 €	122,20 €
12	bis 45.500	164 €	196,80 €	229,60 €	120 €	144,00 €	168,00 €	76,50 €	102 €	122,40 €	132,60 €
13	bis 48.000	178 €	213,60 €	249,20 €	129 €	154,80 €	180,60 €	82,50 €	110 €	132,00 €	143,00 €
14	bis 50.500	192 €	230,40 €	268,80 €	139 €	166,80 €	194,60 €	88,50 €	118 €	141,60 €	153,40 €
15	über 50.500	206 €	247,20 €	288,40 €	149 €	178,80 €	208,60 €	94,50 €	126 €	151,20 €	163,80 €

Für jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind verringert sich die Gebühr um jeweils 10 % vom Grundbeitrag ab der zweiten Einkommensstufe!

Satzung der Stadt Ortrand für die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ (Kindertagesbetreuungsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014, der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII), Kinder – und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S.3464) sowie des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, Seite 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 9 BbgKVerf in ihrer Sitzung am 27.11.2014 die Satzung der Stadt Ortrand für die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ (Kindertagesbetreuungsatzung) beschlossen.

§ 1

Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches gemäß § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG Bbg). Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Amtsverwaltung des Amtes Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand (erforderliche Unterlagen entsprechend Antragsformular) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges in einem gesonderten Rechtsanspruchsbescheid festgesetzt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesstätte in der Stadt Ortrand werden Elternbeiträge in Form von Gebühren erhoben.
- (3) Diese Satzung gilt für die Erziehung und Betreuung von Kindern, deren Anspruch gemäß § 1 KitaG Bbg festgestellt wurde.
- (4) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kindertagesbetreuungsatzung der Stadt Ortrand und die Hausordnung der Kindertagesstätte „Regenbogen“ an.

§ 2

Gebührenpflicht / Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Ortrand erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesstätte Elternbeiträge in Form von Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Das sind die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
- (3) Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte nach abgeschlossener Eingewöhnungsphase.
- (2) Für die Eingewöhnungsphase, bis 10 Tage mit einem maximalen Betreuungsumfang von täglich 4 Stunden, wird keine Gebühr erhoben.

- (3) Auf der Grundlage des Einkommensnachweises ergibt sich die Gebühr nach Maßgabe der Anlage 1 der Satzung. Der Einkommensnachweis ist durch die Eltern zu erbringen.
- (4) Die Gebühr wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Die monatliche Gebühr ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Die Gebührenpflicht bleibt unberührt bei vorübergehender Abwesenheit (bis zu vier zusammenhängen Wochen) des Kindes.
- (6) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nicht zum 1. eines Monats, so sind die Gebühren anteilig für die Anzahl der Tage zu entrichten an denen eine Betreuung stattgefunden hat.
- (7) Erfolgt die Abmeldung eines Kindes nicht zum 31. eines Monats, so sind die Gebühren anteilig für die Anzahl der Tage zu entrichten an denen eine Betreuung stattgefunden hat.
- (8) Bei Änderung der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände (z. B. Betreuungsumfang, Altersgruppe des Kindes, Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder) im laufenden Monat wird die sich daraus ergebende Änderung der maßgeblichen Umstände ergebende Gebühr ab dem Folgemonat erhoben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Für die Tagesbetreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Gemeinde, deren Erziehungsberechtigte Hilfen gemäß § 33 Vollzeitpflege oder § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise bei weiterer Abwesenheit für die Zeit, die auf die vier Wochen folgt, erlassen werden. Der Antrag hat den Grund für die Nichtinanspruchnahme und den entsprechenden Nachweis zu enthalten.
- (3) Ist die Belastung den Gebührenpflichtigen und deren Familien nicht zuzumuten, so kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag der Eltern gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.
- (4) Für den Monat Januar werden keine Gebühren erhoben.

§ 5

Bemessungsgrundlage für die Gebühr

- (1) Die Betreuungsgebühren bemessen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern - insbesondere nach dem Bruttoeinkommen des Vorjahres, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem Betreuungsumfang und der Betreuungsform.
- (2) Die Differenzierung der Betreuungsform erfolgt nach folgenden Altersgruppen:
 1. Altersgruppe, Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 2. Altersgruppe, Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
 3. Altersgruppe, Kinder im Grundschulalter
- (3) Folgende Staffelungen der Betreuungszeit sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:
 - (a) für Kinder bis zur Einschulung

tägl. Betreuungsumfang	wöchentl. Betreuungsumfang	%
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden	100
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden	120
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden	140
 - (b) für Kinder im Grundschulalter

tägl. Betreuungsumfang	wöchentl. Betreuungsumfang	%
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden	100
bis 5 Stunden	bis 25 Stunden	110
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden	120
über 6 h Stunden	über 30 Stunden	130

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den

Einrichtungsleitern zu vereinbaren, der als Anlage zum Betreuungsvertrag gilt.

Abs. 3 findet insoweit entsprechende Anwendung.

(4) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist nur schriftlich zu den Stichtagen 01.03./01.06./01.09 und 01.12. möglich, soweit nicht eine Änderung des Betreuungsumfanges aufgrund von Erwerbstätigkeit, Aus- oder Fortbildung oder ein besonderer Erziehungsbedarf nachgewiesen werden kann.

Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich bis zum 10. des Vormonats im Amt Ortrand beantragt werden.

Bei Wechsel von der Kindergarten- zur Hortbetreuung ist die Änderung des Betreuungsumfanges bis zum letzten Schultag des laufenden Jahres schriftlich zu beantragen.

(5) Für das zu betreuende Kind werden die Gebühren nach der Anlage 1 der Satzung erhoben.

Der auf die erste Einkommensstufe entfallende Gebührenbetrag entspricht der häuslichen Ersparnis und ist Mindestgebühr.

Gebührenermäßigungen richten sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und gelten ab der zweiten Einkommensstufe. Die Gebühr ermäßigt sich ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind ab der zweiten Einkommensstufe jeweils um 10 %.

(6) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird jedes im Haushalt lebende Kind als unterhaltsberechtigtes angesehen. Danach haben die Gebührenpflichtigen nachzuweisen, dass das Kind weiterhin unterhaltsberechtigtes ist.

(7) Die Gebührenpflichtigen haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben sowie jegliche Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, die zu einer Veränderung der Gebühr führen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei späterer Mitteilung besteht der Anspruch auf Verringerung der Gebühr erst ab dem Folgemonat, in welchem dem Amt Ortrand die Veränderung bekannt gegeben wird.

(8) Eine zusätzliche Betreuung für Kinder ohne Betreuungsvertrag (Gastkinder) ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern möglich. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 2,50 € pro Stunde erhoben und in einem Bescheid festgesetzt.

Die Aufnahme als Gastkind erfolgt nur in Ausnahmefällen und unter der Maßgabe, dass die Betreuung durch die Personensorgeberechtigten / Eltern aufgrund von Krankheit, Kuraufenthalt usw. nicht erfolgen kann. Die Notwendigkeit ist durch die Personensorgeberechtigten / Eltern nachzuweisen.

(9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern je angefangene Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 6

Erhöhter Betreuungsbedarf bei der Ferienbetreuung und den unterrichtsfreien Tagen, der zeitweiligen Betreuung, der Überschreitung der Betreuungszeit

(1) An unterrichtsfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort für Kinder mit nachgewiesenem Anspruch auf längere Betreuungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 KitaG eine Ganztagsbetreuung möglich. Die Beantragung der Ganztagsbetreuung hat 4 Wochen vor Beginn der Ferien bzw. der variablen unterrichtsfreien Tage in der Kindertagesstätte zu erfolgen.

(2) Eine eventuelle Verlängerung der Betreuungszeit während der variablen unterrichtsfreien Tage hat keine Auswirkung auf die Höhe der für diesen Monat zu entrichtenden Betreuungsgebühren.

Bei längeren Betreuungszeiten im Hort während der Schulferien werden zusätzlich zur Betreuungsgebühr nachfolgende Gebühren erhoben:

von 4 h auf 5 - 7 h + 1,00 Euro/Tag
von 4 h auf 8 - 10 h + 2,00 Euro/Tag
von 5 - 7 h auf 8 - 10 h + 1,00 Euro/Tag

§ 7

Jahreseinkommen

(1) Grundlage der Bemessung der Gebühr ist das Elterneinkommen das dem laufenden Jahr der Kindertagesbetreuung vorgeht. Nach Vorliegen der Einkommensnachweise erfolgt eine Nachberechnung.

(2) Die Einkommensnachweise sind unaufgefordert jeweils bis zum 31.08. eines Jahres zu erbringen. Werden die Einkommensnachweise nicht oder nicht fristgerecht erbracht, wird die Höchstgebühr erhoben. Eine Einstufung entsprechend der Anlage 1 der Satzung erfolgt dann erst ab dem Monat nach der Erbringung der Einkommensnachweise.

(3) Zum Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung gehören

- a) bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit der erzielte Bruttoarbeitslohn abzüglich der durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages
- b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, sowie aus Land- und Forstwirtschaft wird der erzielte Gewinn laut Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde gelegt.

Alle auf steuerlichen Sondervorschriften beruhende Gewinnzu- bzw. -abrechnungen finden Berücksichtigung, insbesondere zuzüglich (sofern im Gewinn enthalten) Rücklagenbildung § 7g Abs. 3 EStG Sonderabschreibungen nach steuerlichen Sondervorschriften (insbes. § 7g Abs. 1 EStG) Zinsen gem. § 7g Abs.5 EStG, sofern nicht im Gewinn enthalten Investitionszulagen, Investitionszuschüsse, weitere steuerfreie Einnahmen abzüglich (sofern im Gewinn enthalten) Rücklagenauflösungen § 7g Abs. 5 EStG

- c) bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
- d) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
- e) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG;
- f) sonstige Einnahmen.

(4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.:

- a) ALG I, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld, andere Einkommen nach dem SGB III
- b) ALG II, Sozialgeld, andere Einkommen nach dem SGB II
- c) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII
- d) Nebenverdienst, geringfügiges Einkommen
- e) Unterhaltsleistungen an Kinder, Unterhaltsleistungen an Gebührenpflichtige
- f) Bundeselterngeld abzüglich des Mindestbetrages in Höhe von 300,00 €
- g) Ausbildungsvergütung an Eltern, BAföG an Eltern
- h) Wohngeld, Kosten der Unterkunft
- i) Renten
- j) Leistungen nach dem Bundesbeamtenversorgungsgesetz
- k) sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen so z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz

(5) Nicht zu den Einnahmen gehören:

- Kindergeld
- Leistungen nach dem Sozialgesetz XI (Pflegegeld)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) an unterhaltsberechtigten Kinder

- Bundeselterngeld im Umfang des Mindestbetrages in Höhe von 300,00 € (Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit – BEEG)

Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.

- (6) Negative Einkünfte werden nicht mit positiven Einkünften anderer Einkommensarten und nicht mit Einkünften des Partners verrechnet. Sie werden bei der Berechnung vernachlässigt.
- (7) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Partnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Berücksichtigt werden jedoch die Unterhaltsansprüche des Kindes und des Elternteils, bei welchem das Kind lebt.
- (8) Treten bei Beginn oder während der Betreuung erhebliche Änderungen in den Einkommensverhältnissen ein, erfolgt auf Antrag eine Neuberechnung.

§ 8

Geeignete Einkommensnachweise

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen.
Geeignete Nachweise sind insbesondere:
 1. Verdienstbescheinigung
 2. Einkommenssteuerbescheid
 3. Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld I
 4. Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld II, Bewilligungsbescheid Sozialgeld
 5. Sozialhilfebescheid
 6. Verdienstbescheinigungen über den Nebenverdienst, geringfügiges Einkommen
 7. Bescheid der Familienkasse über die Höhe des Kindergeldes oder aktueller Kontoauszug
 8. Verdienstsachweise der Ausbildungsvergütung
 9. Bescheid BAföG
 10. Bundeselterngeldbescheid
 11. Urkunde, Beschluss, Titel oder Urteil über Unterhaltsverpflichtungen
 12. Wohngeldbescheid
 13. Rentenbescheid jeglicher Art
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, ihr Jahresbruttoeinkommen für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert beim Amt Ortrand einzureichen.
Die Erklärungen zum Einkommen und die entsprechenden Einkommensnachweise sind bis spätestens 31.08. des laufenden Kalenderjahres vorzulegen.
Auf dieser Grundlage wird ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr erstellt. Auf der Basis des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens wird, wenn erforderlich (Abweichung des nachgewiesenen Einkommens) ein korrigierter Gebührenbescheid für das Vorjahr erstellt. Es erfolgt dabei eine Verrechnung mit den bisher gezahlten Gebühren.
- (3) Bei Selbständigen wird der Einkommenssteuerbescheid zur Berechnung herangezogen.
Liegt den selbständig Tätigen der maßgebliche Steuerbescheid noch nicht vor, sind diese zur Erteilung der Selbstauskunft, die durch den Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde, verpflichtet. Aufgrund dieser wird die Gebühr vorläufig für das Kalenderjahr festgesetzt.
Die endgültige Einstufung und Gebührensatzsetzung erfolgt nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides.

§ 9

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr erfolgt bargeldlos.

Die Zahlung kann durch Überweisung oder im Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) vorgenommen werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Ortrand. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (GVBl. I, S. 3786) finden entsprechend Anwendung.

§ 11

Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
- (2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

§ 12

Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätte beim Erreichen der Schulpflichtigkeit.
- (2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür bis zum letzten Schultag des Jahres eine neue Rechtsantragsprüfung schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand maßgebend. Eine Kündigung zum Zwecke der Einsparung von Monatsbeiträgen z.B. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kindertagesbetreuungssatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen. Bei der praktischen Umsetzung ist der Rechtsanspruch des Kindes zu berücksichtigen. Die ausstehenden Gebühren sind im Verwaltungszwangverfahren beizutreiben.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt:
Ortrand, 28.11.2014

gez. Kersten Sickert
Hauptverwaltungsbeamter

Elternbeiträge - Kindertagesstätte "Regenbogen" Ortrand

Nr.	Einkommen in Euro	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres			Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung			Kinder im Grundschulalter			
		bis 6 h	bis 8 h	über 8 h	bis 6 h	bis 8 h	über 8 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	über 6 h
		100%	120%	140%	100%	120%	140%	100%	110%	120%	130%
1	bis 18.000	21 €	25,20 €	29,40 €	21 €	25,20 €	29,40 €	16 €	17,60 €	19,20 €	20,80 €
2	bis 20.500	35 €	42,00 €	49,00 €	30 €	36,00 €	42,00 €	24 €	26,40 €	28,80 €	31,20 €
3	bis 23.000	49 €	58,80 €	68,60 €	39 €	46,80 €	54,60 €	32 €	35,20 €	38,40 €	41,60 €
4	bis 25.500	63 €	75,60 €	88,20 €	48 €	57,60 €	67,20 €	40 €	44,00 €	48,00 €	52,00 €
5	bis 28.000	77 €	92,40 €	107,80 €	57 €	68,40 €	79,80 €	48 €	52,80 €	57,60 €	62,40 €
6	bis 30.500	91 €	109,20 €	127,40 €	67 €	80,40 €	93,80 €	56 €	61,60 €	67,20 €	72,80 €
7	bis 33.000	105 €	126,00 €	147,00 €	77 €	92,40 €	107,80 €	64 €	70,40 €	76,80 €	83,20 €
8	bis 35.500	119 €	142,80 €	166,60 €	87 €	104,40 €	121,80 €	72 €	79,20 €	86,40 €	93,60 €
9	bis 38.000	133 €	159,60 €	186,20 €	97 €	116,40 €	135,80 €	80 €	88,00 €	96,00 €	104,00 €
10	bis 40.500	147 €	176,40 €	205,80 €	107 €	128,40 €	149,80 €	88 €	96,80 €	105,60 €	114,40 €
11	bis 43.000	161 €	193,20 €	225,40 €	117 €	140,40 €	163,80 €	96 €	105,60 €	115,20 €	124,80 €
12	bis 45.500	176 €	211,20 €	246,40 €	127 €	152,40 €	177,80 €	104 €	114,40 €	124,80 €	135,20 €
13	bis 48.000	191 €	229,20 €	267,40 €	137 €	164,40 €	191,80 €	112 €	123,20 €	134,40 €	145,60 €
14	bis 50.500	206 €	247,20 €	288,40 €	147 €	176,40 €	205,80 €	120 €	132,00 €	144,00 €	156,00 €
15	über 50.500	221 €	265,20 €	309,40 €	157 €	188,40 €	219,80 €	129 €	141,90 €	154,80 €	167,70 €

Für jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind verringert sich die Gebühr um jeweils 10 % vom Grundbeitrag ab der zweiten Einkommensstufe!

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ortrand,

das Jahr 2014 neigt sich dem Ende zu. Viele Ereignisse und interessante Erlebnisse hat es für jeden von uns in den vergangenen Monaten gegeben. Auch für mich hat sich persönlich einiges verändert. Seit dem 12. Juni 2014 darf ich das Amt des Bürgermeisters in unserer schönen Pulsnitzstadt begleiten. Neben vielen neuen Aufgaben, die sich aus dieser Funktion ergeben, konnte ich aber auch viele interessante Menschen kennenlernen und mich mit ihnen über unterschiedliche Ansichten und Meinungen austauschen. Sie zeigen mir, dass unser Ortrand in den vergangenen Jahren eine gute Entwicklung genommen hat, die sich hoffentlich auch weiter fortsetzen wird. Ich möchte an dieser Stelle auch noch einmal meinen Dank an meinen Amtsvorgänger Ingo Senftleben aussprechen, der an dieser Entwicklung einen großen Anteil hatte. Ich wünsche ihm für seine neue Tätigkeit viel Glück und Erfolg.

Vor uns steht nun die schönste Zeit des Jahres. Die Advents- und Weihnachtszeit soll uns die notwendige Ruhe und Ausgeglichenheit bringen, um im neuen Jahr mit neuer Kraft neue Aufgaben und Ziele anzustreben. Ich würde mich freuen, wenn sich dann auch wieder viele Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt engagieren, sei es in den Einrichtungen, in unseren vielen interessanten Vereinen oder bei der Verschönerung unserer Stadt in den Gärten und Höfen. Ich wünsche mir im neuen Jahr eine zielstrebige Zusammenarbeit mit unseren Stadtverordneten, den

Vereinen und den Unternehmen, damit die anstehenden Aufgaben, die vor uns liegen werden, auch zukunftssicher angegangen werden können. Ich kann Ihnen versprechen, dass es auch im kommenden Jahr viele interessante und abwechslungsreiche Veranstaltungen geben wird, bei denen ich Sie hoffentlich begrüßen kann.

Ich wünsche Ihnen abschließend ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das anstehende Jahr 2015. Gesundheit und Glück sowie Gottes Segen sollen dann Ihre ständigen Begleiter sein.

Ihr Niko Gebel, Bürgermeister

Liebe Frauendorferinnen und liebe Frauendorfer,

ein ereignisreiches Jahr 2014 neigt sich dem Ende zu. Wie bereits in den anderen Jahren möchte ich hiermit auf das Wichtigste des Jahres zurückblicken und eine kleine Vorschau auf 2015 wagen.

Die im letzten Jahr durch die Jagdgenossenschaft finanzierten Pflanzungen erfreuten uns im Frühjahr am Gemeindeamt, Glockenturm und Friedhof. Im Herbst konnten von den Spenden noch zwei neue Rotdornbäume vor das Gemeindeamt gesetzt werden. Dafür meinen Dank an die Jagdgenossenschaft.

Im Mai wurde die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürger-

meisters durchgeführt. An dieser Stelle möchte ich mich bei den ausgeschiedenen Gemeindevertretern für die Arbeit der letzten Jahre bedanken. Den neuen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern wünsche ich ein gutes Händchen bei der Bewältigung der noch anstehenden Aufgaben. Auch ich möchte es nicht versäumen, mich bei meinen Wählern für das entgegengebrachte Vertrauen zu bedanken.

Der Spielplatz im Park erhielt in diesem Jahr eine Sitzgruppe. Damit ist er wieder ein Stück attraktiver geworden.

In den letzten Jahren haben wir viel in die Kindereinrichtung investiert. Seit diesem Jahr haben wir uns der Erhaltung dieser schönen Einrichtung verschrieben. Gleichzeitig setzen wir alles daran, die Qualität der Kinderbetreuung zu halten und an einigen Stellen zu verbessern. Besonders freue ich mich über die gute Auslastung der Kindertagesstätte, welche die Richtigkeit der Investitionen der letzten Jahre in Einrichtung und Personal bestätigt.

Die Gemeinde konnte in 2014 wieder neue Einwohner begrüßen. Besonders freut es mich, dass es zukünftig wieder einige Rückkehrer gibt. Diese positiven Signale habe ich in diesem Jahr von einigen Familien erhalten. Gern unterstütze ich diese bei der Durchführung Ihres Vorhabens. Aber auch für Neu-Frauendorfer sind noch einige Grundstücke vorhanden. Fragen Sie doch einfach mal unter post@gemeinde-frauendorf.de nach. Vielleicht haben auch Sie bald das Traumgrundstück in Frauendorf / OL gefunden....

Im August konnten wir den Aufbau der Scheune sowie die Pflasterung des Hofes für die Nutzung durch den Bauhof in der Hauptstraße 55 mit einer Einweihung feiern. Auch die Maßnahmen am Glockenturm sind nun fertiggestellt und erleichtern die Arbeit des Glöckners. Gleichzeitig konnten wir auch die alte Asphaltfläche vor dem alten Konsum entfernen. Dass uns die Maßnahmen gelungen sind, bestätigen mir immer wieder viele Frauendorfer. Als besonderer Höhepunkt wird der Glockenturm in der Adventszeit nachts beleuchtet. Damit sind wir in Frauendorf wieder ein Stück vorangekommen. Jeder Verein und auch die Gemeinde hat dann die entsprechend ihrer Aufgabe notwendigen Räumlichkeiten.

Wichtigste Maßnahme der Gemeinde wird im Jahre 2015 die Schulwegsicherung im Bereich der beiden Bushaltestellen sein. Viele besorgte Eltern haben Mängel festgestellt. Die Umsetzung wird derzeit geprüft, entsprechende Angebote eingeholt und erst dann können Fördermittelanträge gestellt werden.

Weitere größere Maßnahmen werden in 2015 Investitionen in die Heizungen des Gemeindeamtes und der Feuerwehr sein. Vielleicht können wir dann in Zukunft ein wenig Heizkosten einsparen.

Nicht zu vergessen ist die angedachte Ablösung des 1995 aufgenommenen Kredites für das Feuerwehrgebäude zum Ende des Jahres 2015. Dann ist die Gemeinde mit Beginn 2016 schuldenfrei.

Die in Richtung Tettau begonnenen Ausgleichsmaßnahmen (Anpflanzung von ca. 14,5 ha Wald) für die Autobahn sollen Anfang 2015 fertiggestellt werden.

Gleichzeitig sollen im Frühjahr Ausgleichspflanzungen am Sportplatz, Feldweg, am alten Schulgarten an der Lindenauer Str. und am Radweg nach Lindenau für die Gastrasse realisiert werden. Der auf Initiative der Gemeinde begonnene Rückbau der Hochspannungsleitungen wird im nächsten Jahr im Bereich der Hauptstraße - Arnsdorfer Str. durch die enviaM fortgeführt. Entsprechende Planungen haben bereits begonnen. Dies dürfte weitere Besitzer dieser Grundstücke erfreuen und schafft Bauland im Ortskern.

Ich möchte hiermit die Gelegenheit nutzen, den Vereinen, den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, den Kommunalpolitikern sowie den Mitarbeitern der Gemeinde und des Amtes Ortrand für ihr Engagement im vergangenen Jahr zu danken. Ohne ihren Einsatz wäre Frauendorf um viele Aktivitäten ärmer.

Ihnen und Ihrer Familie wünsche ich eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit sowie Gesundheit und Glück im neuen Jahr.

Ihr Mirko Friedrich - Bürgermeister der Gemeinde Frauendorf / OL
www.gemeinde-frauendorf.de

Liebe Einwohner der Gemeinde Lindenau,

jetzt, wo wir die Adventszeit bereits erreicht haben, vollendet sich auch bald das Jahr 2014. Ein Jahr, in dem es uns gelungen ist, für unsere Gemeinde wieder vieles zu erreichen und zu verbessern, um unseren Ort ständig attraktiver und lebenswerter zu gestalten.

Natürlich gab es auch in diesem Jahr Dinge, die sich schwieriger gestalteten als vorhergesehen und Entscheidungen, die sich gegen uns richteten und damit manche Initiative oder manches Vorhaben nicht realisiert werden konnten.

Für das Jahr 2015 haben wir uns wieder ehrgeizige Ziele gesetzt. Für die bevorstehende Advents- und Weihnachtszeit wünschen wir Ihnen schöne und besinnliche Stunden im Kreise Ihrer Familien, ein frohes Weihnachtsfest und viel Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2015.

Jürgen Bruntsch, Bürgermeister und Gemeindevertretung

Liebe Bürger der Gemeinde Großkmehlen!

Ein wieder ereignisreiches Jahr liegt hinter uns. Neben unseren traditionellen Aktivitäten, die in bewährter Weise von unseren, sich gegenseitig unterstützenden Vereinen erfolgreich getragen wurden, war in diesem Jahr unsere Beteiligung an der Ersten Brandenburgischen Landesausstellung ein weiterer Höhepunkt. Hier haben wir einen wichtigen Beitrag dafür geleistet, unser Schlossensemble überregional bekannt zu machen und damit die Voraussetzungen für die künftige Nutzung des Objekts zu verbessern.

Gut vorangekommen sind wir bei der Ertüchtigung der Regenentwässerung zwischen dem Oberweg und dem Schlossgraben unter Berücksichtigung des historischen Grabenverlaufs am Anger. Hier möchte ich mich besonders bei den Anliegern für die Kooperation, das Verständnis und gute Hinweise bedanken.

Die ebenfalls für 2014 geplanten großen Vorhaben Elsterwerdaer Straße Kleinkmehlen sowie Radweg zwischen Groß- und Kleinkmehlen konnten wir trotz intensiver Bemühungen nicht beginnen. Gründe hierfür waren die Nichtbewilligung von Fördermitteln und Grundstücksprobleme.

Über den Stand der Vorbereitungen für die Investitionen 2015 werde ich in einem nächsten Amtsblatt berichten. Die hierfür erforderlichen Eigenmittel sind in den bereits genehmigten Haushalt der Gemeinde eingestellt.

Nach diesem kurzen Rückblick möchte ich mich herzlich bedanken für den Einsatz der Vereine, der Feuerwehr, der Kirchgemeinde, der Schule, des Kindergartens und vieler Einzelner.

Ich danke den Gemeindevertretern und sachkundigen Bürgern, den Mitarbeitern des Amtes und besonders den Beschäftigten der Gemeinde und den fleißigen Helfern vom Bundesfreiwilligendienst.

Ihnen allen wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, friedliches Neues Jahr!

Gerd Müller-Hagen

Liebe Tettauer,

ich wünsche Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein glückliches, gesundes neues Jahr 2015.

Bürgermeister Siegmund Petrenz

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kroppen,

das Jahr 2014 neigt sich dem Ende entgegen. Dieses Jahr im Mai wurden für die nächste Zeit die neuen Gemeindevertreter von Ihnen gewählt. Wir haben uns in den ersten Sitzungen Aufgaben und Ziele gestellt, die es jetzt heißt umzusetzen. Dafür brauchen wir auch Ihre Meinung und Hilfe, für das Wohl unserer Bürger und die Zukunft unseres Dorfes. In den Jahren zuvor wurde durch unsere Vorgänger viel Positives erreicht, wie z.B. der Erhalt des Bahnüberganges, der Bau der Seniorentagesstätte, der Straßen- und Brückenbau. Jetzt gilt es, diese Infrastruktur zu erhalten und weiter auszubauen. Die Zusammenarbeit mit der Jugend und den Vereinen ist uns sehr wichtig, denn sie gestalten das Dorfleben. Dafür haben wir zusätzliche Mittel eingestellt.

Aber auch Negatives, wie die eventuelle Schließung des Kaufpunktes bedrückt uns. Dies hat nichts mit dem Besitzerwechsel zu tun, nein es fehlt einfach die Kaufkraft.

Ich denke, wir sind ein Dorf was Struktur hat und in dem man leben kann. Mir sagte kürzlich jemand, nach Kroppen komme ich immer gern wieder.

Dazu wollen wir alle beitragen, obwohl ich mir manchmal mehr Interesse und aktive Teilnahme am dörflichen und kulturellen Leben wünsche.

Trotzdem gehen wir mit einem guten Gefühl ins neue Jahr, denn der Haushalt 2015 ist beschlossen.

*„Das Jahr neigt sich dem Ende zu,
mit der willkomm`nen Weihnachtsruh,
und auch Ihr, es ist keine Frage,
verdient ein paar besinnliche und ruhige Tage,„*

Mit diesen Worten wünschen die Gemeindevertretung und ich schöne Weihnachtstage, einen guten Rutsch, viel Gesundheit und Schaffenskraft für das Jahr 2015.

Ihr ehrenamtlicher Bürgermeister Reiner Krämer

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung während der Feiertage

In der Zeit vom 22.12.2014 bis zum 30.12.2014 ist die Amtsverwaltung wie folgt besetzt:

22.12.2014

Kämmerei:
9.00 – 11.30 Uhr
Tel.: 035755/605223

Ordnungsamt:

9.00 – 11.30 Uhr
Tel.: 035755/605228

29.12.2014

Kämmerei:
9.00 – 11.30 Uhr
Tel.: 035755/605213

23.12.2014

Kämmerei:
9.00 – 11.00 Uhr und
13.00 – 16.00 Uhr
Tel.: 035755/605213

Ordnungsamt:

9.00 – 11.00 Uhr und
13.00 – 16.00 Uhr
Tel.: 035755/605228

30.12.2014

Kämmerei:
9.00 – 11.00 Uhr und
13.00 – 16.00 Uhr
Tel.: 035755/605223

Ordnungsamt:
9.00 – 11.30 Uhr
Tel.: 035755/605235

Ordnungsamt:
9.00 – 11.00 Uhr und
13.00 – 16.00 Uhr
Tel.: 035755/605235

Anfragen an das Bauamt werden durch die jeweiligen anwesenden Sachbearbeiter entgegen genommen und durch das Bauamt ab 05.01.2014 bearbeitet.

Bis zum 19.12.2014 und ab dem 05.01.2015 gelten die regulären Sprechzeiten.

Die Amtsverwaltung wünscht allen Lesern des Amtsblattes ein schönes Weihnachtsfest, Zeit zur Entspannung und einen guten Start in´s Jahr 2015!

Neue Sprechzeit der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg ab 2015

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

Sprechzeiten: **jeden 4. Montag im Monat von 13.00 bis 15.00 Uhr**
Ansprechpartnerin: Frau Zscheschang
Tel. 03573 / 870 4337

Mitteilung DRK-Ortsvereins Ortrand

Am 31.1.2015 und 14.2.2015 jeweils von 8.00 – 15.00 Uhr führt unser Ortsverein einen Ersthelfer-Grundlehrgang durch. Dieser kann auch für die Fahrschule und die Berufsgenossenschaft genutzt werden.

Interessenten melden sich bitte bis 31.12.2014 bei Frau Brosig unter der Tel.-Nr. 0175/8504009.

Weihnachtsmarkt der DRK-Kleiderkammer Ortrand

Am 25.11.2014 veranstaltete die DRK-Kleiderkammer der Ortsgruppe Ortrand einen Weihnachtsmarkt, der gut angenommen wurde. Es gab Neuwaren, die von verschiedenen Händlern und privaten Personen gesponsert wurden. Die DRK-Ortsgruppe Ortrand möchte sich auf diesem Wege für die erbrachten Spenden ganz herzlich bedanken.

Spenden können auch weiterhin im Vereinshaus am Kirchplatz 6 in der Kleiderkammer abgegeben werden, immer dienstags von 10.00 – 13.00 Uhr oder donnerstags nach telefonischer Absprache unter 0152-06298831.

Das Team der Kleiderkammer freut sich auf Ihren Besuch!



54. Mathematik-Olympiade des OSL-Kreises



11 Schüler haben sich durch ihre sehr guten Ergebnisse bei der Schulolympiade für die nächste Runde qualifiziert.

Am 12. November nahmen folgende Kinder am Wettbewerb der Kreisstufe in Senftenberg teil:

- | | |
|--|-------------|
| - Jakob Wieden und Fenja Zuther | - Klasse 3 |
| - Elin Quinger, Emil Kreter und Elias Juschitz | - Klasse 4 |
| - Florian Stahr, Carlos Götzke und Sophie Heinze | - Klasse 5B |
| - Lina Nitschke und Alexander Gärtner | - Klasse 6A |
| - Friedrich Rosenbaum | - Klasse 6B |

6 von ihnen durften sich dann nach der Auswertung der Ergebnisse in den jeweiligen Klassenstufen über ihre Platzierungen freuen:

Fenja Zuther	1. Platz
Emil Kreter	2. Platz
Florian Stahr	2. Platz
Elin Quinger	Anerkennung
Sophie Heinze	Anerkennung
Friedrich Rosenbaum	Anerkennung

Herzlichen Glückwunsch den Preisträgern.

Ein Dankeschön geht an Frau Noack, die unsere Teilnehmer an diesem Tage begleitete.

Wettbewerb „Kleiner Emil“

Jedes Jahr veranstaltet das Emil-Fischer-Gymnasium den Wettbewerb „Kleiner Emil“. In den Naturwissenschaften sowie in der englischen Sprache wetteifern dabei die Kinder aus Schulen des OSL-Kreises und des Elbe-Elster-Kreises.

Dieses Jahr fand dieser Wettbewerb am 8. November 2014 statt.

Für unsere Schule starteten Kinder der 4. und 6. Klassen:

Klasse 4:
Elin Quinger und Lily Jedan in Englisch
Emil Kreter und Elias Juschitz in Mathe/NaWi

Klasse 6:
Jördis Apitz und Anika Schulze in Englisch

Ben Bartzsch und Friedrich Rosenbaum in Mathe/NaWi

Am Ende des Wettbewerbs durfte sich Anika über einen 3. Platz freuen.



Herzlichen Glückwunsch!

Einweihung der Spielplatzstadt

Am 11. November 2014 war es endlich soweit!

Die Spielplatzstadt, an der die Kinder der Klassen 5 und 6 seit Schuljahresbeginn im Kunst- und WAT-Unterricht gearbeitet hatten, konnte eröffnet werden.



Um 12.40 Uhr versammelten sich die Kinder des Matheclubs und die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 mit einigen Gästen auf dem Schulhof.

Zu diesen Gästen gehörten der Bürgermeister Herr Dr. Müller-Hagen, Frau Schwippl, Herr Ketzler und natürlich der Künstler Herr Krzysch, der dieses Projekt ins Leben gerufen hatte.

Zu Beginn sangen alle Kinder ein Lied über unseren neuen Spielplatz, das Frau Lorenz selbst zu einer bekannten Melodie gedichtet hatte. Anschließend richtete Herr Krzysch das Wort an alle Kinder, lobte sie für ihren Fleiß und ihr Engagement, dankte aber auch allen anderen am Projekt Beteiligten. Einige Kinder enthüllten im Anschluss die Säulen, auf denen die Mosaikarbeiten der Kinder zu sehen waren. Abschließend pflanzten die Grundschüler einige Pflanzen auf das entstandene Hochbett.

Extremradler Frank Höfer berichtet

Am 28. November berichtete Extremradler Frank Höfer aus Böhla über seine diesjährige Tour von Ortrand über die Alpen bis auf den Vesuv in Italien. Der Rathaussaal in Ortrand war wieder bis zum letzten Platz gefüllt. Zu Beginn begrüßte der stellvertretende Bürgermeister Sven Wielk die anwesenden Gäste und Familie Höfer recht herzlich und überreichte eine Spende der Stadt Ortrand für die Beinprothese der Ortranderin Sarah. Anschließend berichtete Frank Höfer wieder mit einem hinreißenden Vortrag aus Wort, Bild und Video und begeisterte so die vielen Besucher.



Diesmal stand nicht nur die eigentliche Tour im Vordergrund, sondern auch der gesamte Prozess der Vorbereitung wurde mit beleuchtet. Die Zuhörer erfuhren vieles über das Trainingsprogramm, das Essen und Getränke

vor und während der Fahrt. Auch die medizinische Unterstützung während der Vorbereitung wurde beleuchtet. Dann konnten sich alle von den Strapazen der Extremtour überzeugen. Der Kampf um jeden zu fahrenden Kilometer wurde mit vielen interessanten Fotos und Videopassagen noch einmal lebendig. Besonders beim Erklimmen der Alpen konnten die Zuschauer mitleiden. Aber das Ziel, 1700 Kilometer in 96 Stunden wurde geschafft und am Ende stand Frank Höfer mit dem Fahrrad am Kraterand des Vulkans. Zum Abschluss wurden noch einige Bilder von italienischen Sehenswürdigkeiten gezeigt, die Familie Höfer nach dem Rennen noch besuchten. So waren sie am

schiefen Turm von Pisa oder auch am römischen Kolosseum. Ein weiterer Höhepunkt war der Besuch der Audienz beim Papst auf dem Petersplatz und die Übergabe des Grußschreibens des Ortrander Bürgermeisters Niko Gebel an die Schweizer Garde im Papstpalast. Im Anschluss wurde es noch einmal gefühlvoll. Herr Städter von der Firma Medizintechnik & Sanitätshaus Harald Kröger GmbH aus Massen berichtete darüber, dass am 21. November ein Vertrag zur Herstellung der Beinprothese unterzeichnet wurde und vielleicht wird sie bereits ein schönes Weihnachtsgeschenk für Sarah. Neben einer finanziellen Unterstützung im Verlauf der Anpassung der Prothese berichtete Herr Städter auch von einer Sammlung zur Unterstützung der Aktion Frank Höfers während der Betriebs-Weihnachtsfeier bei der 615 Euro von den Mitarbeitern gespendet wurden. Auch durch das Publikum im Saal wurde wieder viel gespendet, winkte doch ab einer 20- Euro-Spende ein Zielfoto mit Frank Höfer. Wer noch einmal 20 Euro dazu legte, bekam auch noch ein Stück Vesuv-Gestein. Ein interessanter und spannungsreicher Abend ging so für alle Anwesenden zu Ende. Für weitere Interessierte besteht die Möglichkeit auf der Internetseite Frank Höfers www.physicalborder.de einen Vortrag zu buchen. Er ist auf jeden Fall sehenswert.

Ortrand hat ein Herz für Kinder

In der jüngsten Ortrander Stadtverordnetenversammlung haben die Stadtväter beschlossen, den Elternbeitrag in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ für den Monat Januar 2015 freizustellen. Damit zeigen die Verantwortlichen, dass Ihnen die Belange der jüngsten Mitbürger ihrer Stadt sehr am Herzen liegen. Mit dem Beschluss der neuen Kita-Satzung wurde ein weiterer wichtiger Punkt zu einer Kinder- und Familienfreundlichen Stadt festgelegt. Bürgermeister Niko Gebel sagte, dass dieser Beschluss die Fortsetzung einer kontinuierlichen Entwicklung im Interesse der jüngsten Ortrander und ihrer Eltern ist. So haben der Kita-Neubau und die Schulsanierung bereits den Schul- und Kitaalltag erheblich verbessert. Der Vorsitzende des Bildungsausschusses Carsten Bruntsch betonte weiter, dass mit dem Umbau der Vereinshäuser in der Stadt deutlich bessere Bedingungen für die Freizeitgestaltung geschaffen wurden. Mit den neuen Festlegungen sollen nun finanzielle Erleichterungen für Familien mit Kindern angestrebt werden. Bürgermeister Niko Gebel stellte



dazu fest, dass nur die bestmöglichen Bedingungen für die Erziehung und Ausbildung, sowie umfangreiche Angebote in der Freizeit für unsere Kinder und Jugendlichen eine der wichtigsten Standortentscheidungen der Eltern für die Stadt sind. „Ich danke an dieser

Stelle allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich haupt- oder ehrenamtlich für diese wichtigen Aufgaben in der Stadt engagieren.“, so das Stadtoberhaupt. Ich möchte mich in diesem Zusammenhang auch bei Amtsdirektor Kersten Sickert bedanken, der es in Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern der Amtsgemeinden geschafft hat, eine amtseinheitliche Gebührensatzung zu erstellen. Diese faire Gebührengestaltung für alle Einrichtungen im Amt ist sowohl für die Eltern als auch die Kitas sehr wichtig.

Programm Weihnachtsmarkt „Ortrander Adventszauber 2014“

Freitag, 19. Dezember 2014

20.00 Uhr Konzert Stern-Combo-Meißen in der St.-Barbara-Kirche zu Ortrand

Samstag, 20. Dezember 2014

15.00 Uhr Eröffnung durch den Bürgermeister mit Anschnitt des Riesenstollen der Bäckerei Schütze
anschl. Programm der Kita Regenbogen Ortrand
15.30 Uhr Programm der Grundschule Ortrand
16.00 Uhr Puppentheater
16.00 Uhr Adventsmusik in der St. Barbara Kirche
17.00 Uhr Weihnachtsmusik mit „Katrin“
17.45 Uhr musikalischer Ausklang (u.a. mit Christiane Bude)

Sonntag, 21. Dezember 2014

14.00 Uhr Musikschule Fröhlich
14.45 Uhr Orchester der Bergarbeiter aus Plessa
15.30 Uhr Spielprogramm „Clown Markos verrückter Zirkus“
16.30 Uhr Liedermacher Hans-Jürgen Andersen aus Dresden
17.30 Uhr musikalischer Ausklang (u.a. mit Christiane Bude)

An beiden Tagen besuchen wieder Weihnachtsmann und Weihnachtsengel gegen 15.00 Uhr den Weihnachtsmarkt. Herr Grau von der Förderschule Lauchhammer stellt wieder Schwibbbögen zur Verfügung, damit die Fenster im Vereinshaus erstrahlen können. Der Leierkastenmann sorgt für eine musikalische Umrahmung. Auch für die kleinsten Besucher gibt es wieder viel zu entdecken. Es kann mit Ponys geritten werden und Frau Groß am Samstag und die Kreativwerkstatt Klettwitz am Sonntag laden zum Basteln ein.

Im Rathaussaal kann wieder eine Ausstellungsanlage der Lautitzer Modelleisenbahner besichtigt werden.

Für die Versorgung stehen auch in diesem Jahr wieder Ortrander Vereine und die Bäckerei Schütze zur Verfügung. Im Seniorenclub kann man sich bei Kaffee und Kuchen etwas aufwärmen und die DRK-Kleiderkammer hat geöffnet. Für Interessenten steht auch das Stadt- und Schradenmuseum sowie die Schmidt-Galerie durch den Ortrander Heimatverein für eine Besichtigung bereit.

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte direkt in der Druckerei auf. Ihre Anzeigenberaterin: Frau Ina George, Druck+Satz Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großbräschen, Telefon: 035753/17702, Fax: 035753/69190, E-Mail: beratung@drucksatz.com

Rund ums Fahrrad
Inh. Andreas Miehle

- Fahrradverleih
- Reparaturannahme
- Große Auswahl an Fahrrädern
- Verkauf von Ersatzteilen und Zubehör



Wir wünschen unseren Kunden
besinnliche Weihnachtsfeiertage.

Hauptstraße 18 · 01945 Kroppen · Tel. (035755) 61 86
Öffnungszeiten: Mo geschlossen · Di-Fr 9-12 Uhr und 15-18 Uhr · Sa 9-12 Uhr

ab
27,- €
Netto
inkl. Gestaltung

 **DRUCK+SATZ**

Danksagung

Tiefbewegt möchten wir allen Verwandten, Freunden, Bekannten, Nachbarn und ehemaligen Arbeitskollegen für die Anteilnahme durch die vielen Beileidsbekundungen, herzlich geschriebene Zeilen, tröstende Worte, stillen Händedruck, Blumen und Geldzuwendungen sowie für das ehrende Geleit in der schweren Abschiedsstunde von meinem lieben Ehemann, lieben Vati, Schwiegervati und Opa

Manfred Mustermann

herzlich Dank sagen.
Besonderer Dank gilt dem Ehepaar Musterstadt, dem Rettungsdienst des Muster-Klinikums, der Hausärztin Frau Dr. Musterarzt, der Physiotherapie Musterfuß, der Diakoniestation, den Mitarbeitern des Bestattungshauses für die einfühlsame Trauerfeier, dem Solotrompeter und der Gaststätte "Zum guten Muster".

In stiller Trauer
Ehefrau Margit
Tochter Magdalena mit Familie
Sohn Markus mit Familie

Allen, die uns aus Anlass unserer **Goldenen Hochzeit** mit Glückwünschen, Blumen und Präsenten ehrten und erfreuten, möchten wir auf das Herzlichste danken.

Besonderer Dank gilt unseren Kindern, Enkeln, Urenkeln, Verwandten von Nah und Fern sowie Nachbarn, Freunden und Bekannten.

Bedanken möchten wir uns bei Pfarrer Dr. Muster und der Kath. Kirchengemeinde, dem Heimatchor und dem Team vom Muster-Hotel mit all den Überraschungen und der guten Bewirtung.

Ein Dankeschön auch an die Stadtverwaltung Welzow!

Martha & Manni

Vielen Dank!

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke anlässlich meiner Erstkommunion möchte ich mich auf diesem Wege, auch im Namen meiner Eltern, bei allen Verwandten, Bekannten und Freunden recht herzlich bedanken.

Milly Mustermann



Ihre
ANZEIGE

Ihre Anzeigenberaterin Frau Ina George
Druck+Satz Offsetdruck · Gewerbestraße 17 · 01983 Großbräschen
Telefon: 035753/17702 · Fax: 035753/69190 · E-Mail: beratung@drucksatz.com

bei uns

Agrargenossenschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

aus unserem Hofladen



*Frohe Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr
wünscht Ihnen
die Agrargenossenschaft Frauendorf.*

Vom 20.12.2014 bis 04.01.2015 haben wir geschlossen.
Ihre Agrargenossenschaft Frauendorf



**Bauhandwerk
Roland Richter**

Wir wünschen unseren Kunden eine besinnliche Weihnachtszeit und einen gesunden Start in das neue Jahr!

Firmensitz: Rohnaer Str. 12
01561 Thiendorf, OT Naundorf

Großenhainer Str. 54
01990 Ortrand

Tel. (035755) 5 07 17
Fax (035755) 55 06 56
Mobil 0160/ 154 98 64



INSTALLATEUR UND HEIZUNGSBAU
Bernd Zilm

Haus Wiesengrund
Heinersdorfer Str. 39
01945 Kroppen

Tel. (035755) 55 99 88
Fax. 035755) 55 99 87
Handy 0171/ 4 43 49 09

Wir wünschen Ihnen tolle Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch!

Blumen & Kräuter

Sylke Stolz
Forstgartenstraße 14 • 01990 Ortrand
Telefon und Fax (035755) 5 07 51
www.Blumen-Stolz.de

- ✿ Naturschmuck für jeden Anlass
- ✿ Schnittblumen und Topfpflanzen
- ✿ Kerzen + Seifen in großer Vielfalt
- ✿ ländliche und moderne Keramik
- ✿ Trauerschmuck
- ✿ Grabpflanzung und -pflege

Wir wünschen allen Kunden ein frohes Weihnachtsfest!

Öffnungszeiten: Mo - Fr 9.00 - 18.00 Uhr • Sa und So 9.00 - 12.00 Uhr

BAD & HEIZUNG LEHMANN

A. und H. Lehmann GbR
Pulsnitzstraße 17 · 01945 Tettau
Telefon (03574) 76 04 33
Funk (0171) 4 85 21 17

- HEIZTECHNIK/WARTUNG
- BADSANIERUNG
- KLIMATECHNIK

*Wir danken unserer Kundschaft
für das entgegengebrachte Vertrauen,
wünschen ein frohes Fest und
alles Gute im Neuen Jahr!*

ZERTIFIKAT

Wir sind
zertifizierter Fachbetrieb
nach neuester Verord-
nung für die Wartung
und Installation von
Klimaanlagen.

FOTO SCHROEDER



*Wir bedanken uns bei unseren Kunden
für ein tolles Jahr und wünschen
erholsame Feiertage.*



E-Mail: foto-schroeder@t-online.de

Ortrand, Bahnhofstr. 12, Tel. (035755) 5 18 85
Schwarzheide, Heide-Center, Tel. (035752) 76 79
Senftenberg, Ritterstrasse 9, Tel. (03573) 79 47 50
Lauchhammer, D.-Heßmer-Platz 31, Tel. (03574) 12 45 33

HOLZFACHHANDEL

*Jürgen Fröhlich
... hat das Holz
zum Wohnen!*

01979 Lauchhammer-Süd
Eichenstraße 12
Telefon: (03574) 86 28 96
Fax: 86 28 27
e-mail: froehlichholz@t-online.de

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag
09.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 18.00 Uhr
Samstag
09.00 – 12.00 Uhr



BESTATTUNGSHAUS

Nicklisch

01990 Ortrand - Frauendorfer Straße 24
Tel.: (035755) 5 19 49

Inhaber:
Klaus Schulz

www.bestattung-nicklisch.de

Wir helfen würdevoll und seriös bei allen Trauerangelegenheiten.

www.bestattungen.de – Hier können Sie unsere Leistungen und Bewertungen mit denen des Wettbewerbs vergleichen!

Ackerstr. 9 • 04928 Schraden
Tel: (03574) 76 0 70 • Funk: 0170/ 4 83 63 59

GÜNDEL

Haus & Gartenservice

Hausmeisterdienste • Grünanlagen
Baumschnitt • Handwerkerdienste

*Wir wünschen Ihnen
Fröhliche Weihnachten
und einen guten Start
ins neue Jahr 2015!*

Tischlermeister
Veikko Thieme

Teichweg 30
01945 Tettau
Telefon: 03574/7373
Mobil: 0172/7967345
veikko.thieme@gmx.de

Wir bieten an:

- **Fenster** in Kunststoff, Holz und Aluminium
- **Haustüren** in Kunststoff, Holz und Aluminium
- **Innentüren**
hochwertige Furnier- und CPL Oberflächen
- **Rollladen** in Kunststoff und Aluminium
- **Roll- und Sektionaltore**
- **Wand- und Deckenverkleidungen**
- **Verlegen von Laminat**
- **Glaserarbeiten**
- **Anfertigungen** z. B. Garagentore aus Holz
- **Fachgerechte Montage**

*Allen Kunden ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr!*

Alles fürs Dach.

LESCHKE

*Wir wünschen Allen Kunden
ein Frohes Weihnachtsfest!*

- Dacheindeckungen
- Klempnerei
- Zimmerei

Dachdeckermeister
Ulrich Lesche

Teichweg 8 • 01945 Tettau
Tel.: (03574) 73 99
Fax: 7 89 90 30

Karosserie®
Fachbetrieb

Karosseriebau
Dietmar Reichel
Oberweg 2
01990 Großmehlen
Tel.: 035755 55548

*Wir wünschen unseren Kunden und Freunden,
ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!*

auf Basis einer Nebentätigkeit!

Wir suchen immernoch

zuverlässige Zusteller für Drucksachen aller Art!

Bei Interesse und Rückfragen bitte
schnellstmöglich melden, unter:
Tel. 035603-759900
Fax. 035603-759901
guhrow@bloma.de

**BEI GUTER
ANGEMESSENER
BEZAHLUNG!**

BLOMA
WERBUNG

 **Orthopädie - Schuhservice**
Sawatzke & Winzer GbR

Rietschelstraße 2 - **01979 Lauchhammer**
 Tel. (03574) 46 70 72 - Fax: (03574) 46 70 73 

Öffnungszeiten:
 Mo, Di und Do 08.00 - 17.00 Uhr
 Mi und Fr 08.00 - 13.00 Uhr

Unsere Leistungen:

- Anfertigung von orthopädischem Maßschuhwerk in großer Modevielfalt
- Einlagenversorgung
- Elektronischer Fußabdruck
- Zurichtungen am Konfektionsschuh
- Diabetikerschutzschuhe
- Schuhreparaturen
- Fuß- und Schuhpflegemittel
- Bequemschuhhandel



Frohes Fest

 **Sägewerk & Holzhandel**
Merbeth

Heinersdorfer Straße 16 · 01945 Kroppen · Telefon (035755) 4 02

Bauholz · Verlegeplatten
Profilholz · Leisten
Kleisenwaren · Holzschutzlasuren
Paneele · Gartenholz

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
 14.00 bis 18.00 Uhr
 Samstag 9.00 bis 12.00 Uhr


Ich wünsche Ihnen ein Frohes Fest!

TISCHLEREI
Junisch

Treppenbau · Innentüren · Innenausbau · Fenster · Rolläden
 Garagentore · Trockenbau · Reparaturen & Glaserarbeiten

 *Wunderbare Weihnachtsfeiertage
 und viel Erfolg im neuen Jahr!*

Ruhlander Straße 4
 01945 Frauendorf
 Telefon (035755) 5 09 33
 Handy (0173) 1 30 53 38

Drechserei & Dienstleistungsservice
JÖRG LODE

*Wir danken für
 Ihr Vertrauen, wünschen
 besinnliche Weihnachtstage
 und einen guten Start ins neue Jahr.*

- Trockenbau
 Dachgeschoss, Innenausbau
- Akustik- und Brandschutzbau
- Dienstleistungen
- Holzkunst
- Drechselteile
- Restaurierung


 Dorfstraße 5 · 01945 Tettau
 Tel. (03574) 46 08 39
 Fax (03574) 46 09 21
 Mobil (0152) 06 01 23 45
 drechslerei-lode@web.de
 www.tettauer-Holzkunst.de

Mirko Roick • Winzergasse 18 • 01945 Tettau

ST Tettau
 STRASSEN – und TIEFBAU

Tel.: 03574 / 4 66 77 42 • Fax: 03574 / 4 66 77 45
 E-Mail: mirko.roick@strassen-und-tiefbau-tettau.de

*Wir wünschen Allen
 ein frohes Weihnachtsfest
 und weiterhin gute Zusammenarbeit
 im nächsten Jahr!*

- Hof- und Pflastergestaltung
- Straßen- und Kanalbau
- Abriss und Recycling
- Baumfällung
- Erdarbeiten
- Zaunbau


 Funk: **0173 / 5 63 28 28**

Malerwerkstatt Fiedler

Malerei - Fassadenbau - Ausbau

*Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr.*

Roland Fiedler

Lindenauer Str. 38 · 01945 Tettau

Mobil: 0172 / 70 74 192 · Tel. 03574 / 760222

Malerwerkstatt.Fiedler@gmail.com

www.Malerwerkstatt-Fiedler.de



Dacheindeckung
Flachdachabdichtung
Dachklempnerei
Zimmerei/Holzbau

Dach- & Holzbau Bär

*Auf diesem Wege möchte ich mich bei meinen
Kunden für die tolle Zusammenarbeit bedanken
und wünsche allen ein frohes Fest!*

Michael Bär • Frauendorfer Str. 10 • 01945 Tettau
HolzbauM.Baer@gmx.de • Tel. 03574 / 464217
Fax 03574 4601827 • Mobil 0172 / 2702881

Weihnachten zu Hause.

Bezugsfertige Wohnungen in Ortrand.



3-Raum-Wohnung

Ponickauer Str. 24, Ortrand

ca. 59 m²

- mit Balkon -

Miete mtl. **272,- €**

zzgl. BK mtl. 148,- €

Kaution einmalig 420,- €

Baujahr 1970,
Erdgas, Verbrauchsausweis,
Endenergieverbr. 84 kWh/m²a,
Effizienzklasse C

4-Raum-Wohnung

Ponickauer Str. 16, Ortrand

ca. 70 m²

- mit Balkon -

Miete mtl. **314,- €**

zzgl. BK mtl. 180,- €

Kaution einmalig 620,- €

Baujahr 1970,
Erdgas, Verbrauchsausweis,
Endenergieverbr. 81 kWh/m²a,
Effizienzklasse C

3-Raum-Wohnung

Schulstraße 2 c, Grünewald

ca. 60 m²

- mit Balkon -

Miete mtl. **258,- €**

zzgl. BK mtl. 150,- €

Kaution einmalig 516,- €

Baujahr 1969,
Erdgas, Verbrauchsausweis,
Endenergieverbr. 135 kWh/m²a,
Effizienzklasse E

Team Vertriebsmanagement
www.kwg-senftenberg.de

Tel. 035752 949268



Es nimmt der Augenblick, was Jahre gegeben.

J. W. Goethe

Bestattungshaus SVEN WIELK

Ein einheimisches Familienunternehmen

Kamenzer Str. 15a • 01990 Ortrand

Telefon 03 57 55 / 5 17 91

*Auf diesem Wege bedanke ich mich für Ihr Vertrauen,
welches Sie mir bereits seit 13 Jahren entgegenbringen.
Zuverlässige Hilfe und seriöse, diskrete Beratung
sind mir ständige Verpflichtung.*

*Desweiteren freue ich mich, dass Herr Jörg Seidel bereits
seit über einem Jahr unser Team tatkräftig unterstützt.*



Tag und Nacht bin ich für Sie unter

Tel.: **035755 / 5 17 91** erreichbar!



Ihr Familienunternehmen in der Region.

Wir begrüßen Sie recht herzlich zu unserer **20. Reisesaison 2015.**

Noch bis zum 31.12.2014 schenken wir Ihnen unseren **Sonder-Jubiläums-Rabatt** von bis zu 40,- € pro Person und Reise!
Wir haben für Sie ein sehr interessantes und abwechslungsreiches Reiseangebot zusammengestellt.

Fordern Sie unseren Jubiläums-Katalog an oder besuchen Sie uns in unserem Büro in Biehla - Jeder Gast wird mit einem Glas Sekt herzlich empfangen.

Unsere Mehrtagesreisen

Kururlaub Bad Flinsberg/Warmbrunn/Kudowa	28.02. - 07.03.15	8 T.	ab 299,-
Im Zauber des Lago Maggiore	25.03. - 29.03.15	5 T.	399,-
Ostern für Schlitzohren	03.04. - 06.04.15	4 T.	299,-
Kururlaub Bad Flinsberg/Warmbrunn	11.04. - 25.04.15	15 T.	ab 499,-
Saisonöffnungsreise ins 3-Länder-Eck	13.04. - 17.04.15	5 T.	398,-
Kururlaub Ostseebad Kolberg/Dzwirzyno	25.04. - 09.05.15	15 T.	ab 714,-
Kronjuwelen & Blütenpracht	27.04. - 30.04.15	4 T.	379,-
Kururlaub Bad Kudowa	03.05. - 16.05.15	14 T.	589,-
Zu den Perlen im Riesengebirge	05.05. - 09.05.15	5 T.	299,-
Bühendes Ostfriesland	17.05. - 21.05.15	5 T.	429,-
Die Könige der Alpen - Matterhorn & Mont Blank	18.05. - 23.05.15	6 T.	589,-
Glanzlichter im Herzen Österreichs	28.05. - 01.06.15	5 T.	379,-
Große Irland-Rundreise - Grüne Perle Europas	07.06. - 15.06.15	9 T.	939,-
Fahrt ins Blaue	13.06. - 16.06.15	4 T.	299,-
Kururlaub Bad Kudowa	21.06. - 04.07.15	14 T.	598,-
Zur Lavendelblüte nach Dalmatien	24.06. - 01.07.15	8 T.	649,-
Das blaue Band der Havel - BUGA	03.07. - 05.07.15	3 T.	199,-
Romantische 6-Flüsse-Fahrt	07.07. - 12.07.15	6 T.	559,-
Störtebeker Festspiele 2015	17.07. - 19.07.15	3 T.	249,-
Südtiroler Bergsommer & Zeller Seenzauber	23.07. - 28.07.15	6 T.	499,-
Kururlaub Bad Flinsberg/Warmbrunn	01.08. - 15.08.15	15 T.	ab 519,-
Rhein in Flammen	06.08. - 09.08.15	4 T.	389,-
Thermalbad Zalakaros, Héviz und Bük	18.08. - 27.08.15	10 T.	ab 549,-
Farbenrausch und Blütenzauber	21.08. - 24.08.15	4 T.	339,-
Baltische Impressionen - Der Klassiker!	21.08. - 28.08.15	8 T.	699,-

Frühlingszauber an der Slowenischen Adria 589,-

Thermalbad Portoroz - die Perle am Mittelmeer

10 Tage 22.03. - 31.03.15

Das mondäne Seebad Portoroz steht für Meer, Wind, Salz, mediterrane Düfte, Palmen, Rosen und immergrüne Pflanzen. In der komplett neu renovierten Thermenlandschaft des **4-Sterne LifeClass Hotels** können Sie einen entspannten Urlaub verbringen. Zu den Mahlzeiten erwartet Sie ein umfangreiches Buffet. Vor Ort werden verschiedene Ausflüge angeboten, ein Jubiläumsausflug ist inklusive.

Auszug aus unseren Tagesfahrten

Internationale Grüne Woche Berlin - Fahrt. täglich vom 18.01. bis 25.01.15	23,-
Lassen Sie sich die weltweit größte Verbraucherschau für Ernährung, Landwirtschaft und Gartenbau nicht entgehen.	
Gesundheits- und Radonbad Schlemma	14.01., 03.02., 19.02., 04.03.15
Holiday on Ice - mit neuer Show in Zwickau	14.02.15
Internationale Blas- und Militärmusikparade in DD	15.02.15
Baudennachmittag bei Vera	24.02., 14.04., 17.06.15
„Bauernspektakel“ - Defüges vom Lande	27.02.15
Frauentagsfahrt ins Blaue - täglich vom	05.03. bis 13.03.15
Kur-Inforeise nach Bad Flinsberg & Bad Warmbrunn	17.03.15
Osterbrunnen-Rundfahrt	07.04.15